

W-2 Tagesordnung

Antragsteller*in: Landesvorstand

Wahlordnung für die Wahl des Erweiterten Landesvorstandes

1 **§ 1 [Allgemeine Regeln]**

1. Kandidaturen sind bis zum Schluss der BewerberInnenliste durch den/ die WahlleiterIn möglich. Diese ist spätestens zu Beginn der jeweiligen Vorstellungsrunde zu schließen.

5 **§ 2 [Regelung für Vorstellungen]**

1. Die BewerberInnen haben je insgesamt 6 Minuten Redezeit, davon 4 für ihre Vorstellungsrede und 2 Minuten zur Beantwortung von Fragen.
2. Die Vorstellungsreden erfolgen in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der BewerberInnen.
3. An die BewerberInnen können nach ihren Vorstellungsreden Fragen gestellt werden. Fragen können für die jeweiligeN BewerberInnen während diese ihre Vorstellungsrede halten in die Wortmeldeboxen eingeworfen werden.
4. Für die Fragen an die BewerberInnen müssen die vorbereiteten Frage-Formulare benutzt werden. Fragen richten sich immer an einzelne BewerberInnen, wer Fragen an mehrere BewerberInnen stellen will, muss dementsprechend mehrere Frageformulare ausfüllen.
5. Für jedeN BewerberIn werden bis zu 3 Fragen ausgelost.
6. Die ausgelosten Fragen werden vom Präsidium vorgelesen.
7. Zur Beantwortung stehen jedem/jeder BewerberIn insgesamt 2 Minuten Redezeit zur Verfügung. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge.

22 **§ 3 [Ablauf der Wahlen]**

1. Zuerst wird über die Bewerberinnen auf Vorschlag der in der Satzung benannten Gruppen für die quotierten Plätze entschieden. Anschließend über die gesamten quotierten Plätze. Danach wird über die Bewerberinnen und Bewerber auf Vorschlag der in der Satzung benannten Gruppen für die offenen Plätze entschieden. Anschließend über die gesamten offenen Plätze.
2. In jedem Wahlgang hat jedeR Delegierte so viele Stimmen wie Plätze zu vergeben sind. Mehrfachnennungen einer Bewerberin/eines Bewerbers sind nicht möglich.

- 31 3. Im ersten und zweiten Wahlgang sind die BewerberInnen mit den meisten
32 Stimmen gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen
33 Stimmen auf sich vereinigen können. Im zweiten und den folgenden
34 Wahlgängen kann nur antreten, wer im vorangegangenen Wahlgang mehr als 10%
35 der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. JedeR Delegierte hat so
36 viele Stimmen wie Plätze unbesetzt geblieben sind.
- 37 4. Im dritten Wahlgang reicht die relative Mehrheit der Stimmen, sofern
38 mindestens ein Drittel der abgegeben gültigen Stimmen auf eineN BewerberIn
39 entfällt. Sollten nach dem dritten Wahlgang Plätze nicht besetzt sein,
40 folgt ein neuer erster Wahlgang.

41 **§ 3 [Inkrafttreten, Änderungen]**

- 42 1. Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Annahme durch die
43 Landesdelegiertenversammlung in Kraft. Diese bedarf der absoluten Mehrheit
44 der Stimmen.
- 45 2. Sie tritt außer Kraft, wenn sie aufgehoben, durch eine neue Wahlordnung
46 ersetzt oder der Erweiterte Landesvorstand abgeschafft wird.
- 47 3. Änderungen der Wahlordnung sind mit der absoluten Mehrheit der Stimmen auf
48 schriftlichen Antrag möglich. Dies gilt nicht, wenn die Wahl des
49 Erweiterten Landesvorstands bereits begonnen hat.

Begründung

erfolgt mündlich.